

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 470 vom 4. April 2024**

BE Obergericht, 2024-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2023\\_470](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_470)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 470 du 4 avril 2024

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 470 del 4 aprile 2024

## **Regeste**

Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 12. September 2023 (2023.SIDGS.391) | Sicherheitsdirektion (SID)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 6. Juli 2022 (SK 21 502-503) stellte das Obergericht des Kantons Bern fest, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 31. März 2021 insbesondere insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A.\_\_\_\_\_ (Verurteilter/Beschwerdeführer, nachfolgend Beschwerdeführer) wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (begangen in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2018), der Betäubungsmittelkonsumwiderhandlungen (begangen in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 15. August 2019) sowie der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (begangen am 21. Februar 2019) schuldig erklärt wurde. Des Weiteren erklärte es den Beschwerdeführer schuldig der mengen- und gewerbsmässig qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der Gehilfenschaft zur einfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (beides begangen in der Zeit vom 8. September 2015 bis 15. August 2019) und verurteilte ihn unter gleichzeitigem Widerruf der mit Urteil vom 18. Januar 2018 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 15 Monaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 48 Monaten. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer fünf Jahre des Landes verwiesen (vgl. amtliche Akten der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern [nachfolgend BVD], pag. 410 ff.).

### **E. 2**

Am 13. Mai 2023 hatte der Beschwerdeführer zwei Drittel der auferlegten Freiheitsstrafe verbüsst; das reguläre Strafende fällt auf den 14. September 2024 (amtliche Akten BVD, pag. 540).

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 25. April 2023 verweigerten die BVD dem Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug auf den 2/3-Termin (amtliche Akten BVD, pag. 561 ff.).

### **E. 4**

Dagegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 23. Mai 2023 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID; nachfolgend Vorinstanz). Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, unter Kosten- und

Entschädigungsfolgen. Zudem ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren, unter Beiordnung von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (amtliche Akten BVD, 578 ff.).

#### **E. 5**

Mit Entscheid vom 12. September 2023 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde gutgeheissen und dem Beschwerdeführer wurde für das Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ als amtlicher Anwalt beigeordnet (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 35 ff.).

3

#### **E. 6**

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer, nach wie vor vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, am 13. Oktober 2023 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern mit dem Begehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheids und um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Gleichzeitig ersuchte der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das oberinstanzliche Verfahren (amtliche Akten 1. Strafkammer [nachfolgend SK], pag. 1 ff.).

#### **E. 7**

Gestützt auf die Eingabe eröffnete die 1. SK des Obergerichts des Kantons Bern am 20. Oktober 2023 ein Beschwerdeverfahren und forderte die Vorinstanz auf, in- nert Frist eine Stellungnahme sowie die Vollzugsakten des Beschwerdeführers ein- zureichen (amtliche Akten SK, pag. 40 f.). Mit Schreiben vom 6. November 2023 beantragte die Vorinstanz mit Verweis auf ih- re Ausführungen im angefochtenen Entscheid und unter Darlegung ergänzender Bemerkungen die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Zum Gesuch um Ge- währung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsvertreter enthielt sie sich eines Antrags (amt- liche Akten SK, pag. 43 ff.).

#### **E. 8**

Mit Verfügung vom 9. November 2023 gab die Verfahrensleitung der General- staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme (amtliche Akten SK, pag. 46 f.). Mit Schreiben vom 21. November 2023 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft mit Verweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid und in der Stel- lungnahme der Vorinstanz die kostenfällige Abweisung der Beschwerde (amtliche Akten SK, pag. 49).

#### **E. 9**

Der Beschwerdeführer replizierte am 13. Dezember 2023; er hielt – mit ergänzen- den Ausführungen – an seinen Anträgen und Ausführungen vollumfänglich fest. Gleichzeitig stellte er den Beweisantrag, es seien aktuelle Berichte über die Tatau- farbeitungsgespräche sowie aktuelle Vollzugsberichte einzuholen (amtliche Akten SK, pag. 53 ff.). Am 14. Dezember 2023 reichte der Beschwerdeführer (unaufgefordert) den Bericht vom 28. September 2023 über die durchgeführten Tatbearbeitungsgespräche zu den Akten und nahm dazu Stellung (amtliche Akten SK, pag. 59 ff.).

#### **E. 10**

Nachdem der Generalstaatsanwaltschaft und der Vorinstanz mit Verfügung vom

## **E. 14**

Ein Nachweis, wann der Beschwerdeführer den Entscheid der SID erhalten hat, ist in den Akten nicht enthalten. Da aber erfahrungsgemäss nicht anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer den Entscheid vom 12. September 2023 auch bereits am gleichen Tag erhalten hat, ist davon auszugehen, dass die 30-tägige Frist mit Einreichung der Beschwerde am Freitag, 13. Oktober 2023, eingehalten wurde, womit die Beschwerde als fristgerecht eingereicht gilt (vgl. Art. 52 Abs. 1 JVG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und als unterlegene Partei zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 79 VRPG).

## **E. 15**

Auf die Beschwerde vom 13. Oktober 2023 ist somit einzutreten. Da es sich bei der Vorinstanz nicht um ein unabhängiges Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) handelt, ist die 1. SK als einzige gerichtliche kantonale Instanz in ihrer Kognition nicht beschränkt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_983/2020 vom 3. November 2020 E. 1.3.2 und E. 1.4; vgl. auch Art. 80 VRPG). III. Materielles

## **E. 16**

Theoretische Grundlagen Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, ist er bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen und Vergehen begehen (Art. 86 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt die bedingte Entlassung die Regel und die Verweigerung die Ausnahme dar. In dieser letzten Stufe des Strafvollzugs soll der Entlassene den Umgang mit der Freiheit erlernen. Diesem spezialpräventiven Zweck stehen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit gegenüber. Ob die mit einer bedingten Entlassung stets verbundene Gefahr neuer

5 Delikte hinnehmbar ist, hängt nicht nur vom Wahrscheinlichkeitsgrad der Begehung einer neuen Straftat ab, sondern namentlich auch von der Bedeutung des bei einem Rückfall allfällig bedrohten Rechtsguts. Je höherwertigere Rechtsgüter in Gefahr sind, desto grösser ist das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und desto geringer darf das Risiko sein, das eine bedingte Entlassung mit sich bringt (BGE 133 IV 201 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_441/2018 vom 23. Juli 2018 E. 2.1). Die Prognose über das künftige Wohlverhalten ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten des Täters während des Strafvollzugs vor allem dessen neuere Einstellung zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt (BGE 133 IV 201 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_333/2021 vom 9. Juni 2021 E. 1.2 und 6B\_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.2). Im Sinne einer Differenzialprognose sind zudem die Vorzüge und Nachteile der Verbüsung der gesamten Strafe denjenigen einer Aussetzung des letzten Teils der Strafe gegenüberzustellen (BGE 124 IV 193 E. 4a und E. 5b/bb; Urteile des Bundesgerichts 6B\_333/2021 vom 9. Juni 2021 E. 1.2 und 6B\_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.2).

## **E. 17**

Überblick

### **E. 17.1**

Der Beschwerdeführer hat am 13. Mai 2023 zwei Drittel seiner Freiheitsstrafe verbüsst, womit das zeitliche Erfordernis von Art. 86 Abs. 1 StGB erfüllt ist. Demzufolge hängt der Entscheid über die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers davon ab, ob ihm eine günstige Prognose im Sinne von Art. 86 Abs. 1 StGB gestellt werden kann (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B\_591/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 1.6 und 1B\_453/2020 vom 23. September 2020 E. 4.3).

### **E. 17.2**

Die Vorinstanz beurteilte einzig das Kriterium des übrigen deliktischen und sonstigen Verhaltens des Beschwerdeführers als eher positiv. Die übrigen Prognosekriterien wurden als (eher) negativ bewertet. Im Ergebnis stellte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine ungünstige Legalprognose und gelangte zum Schluss, dass die Differenzialprognose gegen eine bedingte Entlassung spreche (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 51, pag. 53).

### **E. 17.3**

Der Beschwerdeführer bringt demgegenüber zusammenfassend vor, dass die Voraussetzungen von Art. 86 Abs. 1 StGB für eine bedingte Entlassung entgegen der Vorinstanz erfüllt seien. Sowohl das Verhalten während des Vollzugs als auch die günstige Legalprognose würden für eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug sprechen. Über das Vorleben hinaus liege nichts vor, was einer günstigen Legalprognose entgegenstehe. Die Vorinstanz habe nicht dargetan, weshalb die Vermutung einer guten Prognose umgestossen werden solle, weshalb dem Beschwerdeführer die bedingte Entlassung zu gewähren sei (pag. 14).

### **E. 17.4**

Auf die einzelnen Argumente wird im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zur Legal- und Differenzialprognose direkt eingegangen. Betreffend die theoretischen Ausführungen zu den einzelnen Prognosekriterien, zur Gesamtwürdigung und zur Differenzialprognose kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz

6 verwiesen werden (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 38 ff.; vgl. insb. E. 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8., 9.1 des angefochtenen Entscheids).

## **E. 18**

Vorleben des Beschwerdeführers

### **E. 18.1**

Vorab ist auf den sinngemässen Einwand des Beschwerdeführers einzugehen, wonach die Anzahl begangener Delikte prognostisch nicht entscheidend sei (pag. 8). Dem ist zu entgegnen, dass die Vorstrafen – und damit auch deren Anzahl – nebst weiteren im Rahmen des Vorlebens zu berücksichtigenden Kriterien sehr wohl (aber natürlich nicht nur) zu berücksichtigen sind, zumal kriminelle Vorbelastungen in die Legalprognose miteinbezogen werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_119/2018 vom 22. Mai 2018 E. 4.3.). Insbesondere ist dabei entscheidend, wie häufig und in welchen zeitlichen Abständen bereits Straftaten begangen wurden, wobei als Faustregel gilt, dass die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten umso höher ist, je mehr Delikte in der Vergangenheit begangen wurden und je kürzer die Abstände zwischen den einzelnen Straftaten waren (KOLLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 86 StGB).

### **E. 18.2**

Im Weiteren kann sich die Kammer der Einschätzung der Vorinstanz vollumfänglich anschliessen. Der Vollständigkeit halber ist dazu zusammenfassend und in Ergänzung bzw. Wiederholung der vorinstanzlichen Erwägungen Folgendes festzuhalten: Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom

### **E. 18.3**

Letztendlich reflektieren die Einträge im Strafregister – wie die Vorinstanz zu Recht ausführte – das Leben eines Gewohnheitsdelinquenten, welcher bisher nicht gewillt

8 war, sich über einen längeren Zeitraum gesetzeskonform zu verhalten. Auch die zahlreichen Gefängnisaufenthalte (Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und Untersuchungshaft) und die Unterstützung durch die Bewährungshilfe konnten beim Beschwerdeführer keinen positiven, sondern letztlich nur einen negativen Wandel bewirken, indem er seine Deliktstätigkeit noch intensiverte. Schliesslich zeigt auch der Umstand, dass die Gewährung der Halbgefängenschaft und des bedingten Vollzugs für die Freiheitsstrafe von 15 Monaten widerrufen werden mussten und der Beschwerdeführer die Bewährungshilfe und Weisungen während der Probezeit missachtete, dass er sich weder an Regeln zu halten noch zu bewähren vermochte.

### **E. 18.4**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz lassen unter anderem die Aussagen des Beschwerdeführers darauf schliessen, dass er – vermutlich seit 2013 – an einer Betäubungsmittelsucht leidet, wobei der Konsum von Methamphetaminen in Form von Crystal im Vordergrund stand (amtliche Akten BVD, pag. 34 Z. 78 ff., pag. 64 [Rückseite] Z. 102, Z. 125, pag. 65 Z. 134 ff., pag. 111 [Rückseite] Z. 46 ff., pag. 112 Z. 58 ff., pag. 155 [Rückseite] Z. 327 ff., pag. 122 Z. 66 ff., pag. 128 Z. 614 ff., pag. 137 [Rückseite] Z. 5 ff., pag. 140 [Rückseite] Z. 1 ff., pag. 165 [Rückseite] Z. 39 ff., pag. 196 [Rückseite] Z. 841 f., pag. 210 Z. 65 ff., pag. 210 [Rückseite] Z. 1 ff., pag. 241 [Rückseite] Z. 1 ff., pag. 247 [Rückseite] Z. 16 ff., pag. 248 Z. 1 ff., pag. 388 in fine). Das Obergericht des Kantons Bern führte denn auch im Urteil vom 6. Juli 2022 aus, dass der Beschwerdeführer an einer Betäubungsmittelabhängigkeit im Sinne der ICD-10-Klassifikation gelitten habe, wobei sein Verlangen nach Drogen bis heute nicht als vergangen erachtet werden könne («l'appétence du prévenu pour les stupéfiants ne peut à ce jour pas être considérée comme relevant du passé»: amtliche Akten BVD, pag. 358 [Rückseite] E. 6.1.1, pag. 441 E. 19.3.4, pag. 450 E. 23.2.3). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit Urteil vom 4. November 2021 wegen Betäubungsmittelkonsum am 13. oder 14. März 2021 (amtliche Akten, pag. 374) – und damit rund eine Woche vor Beginn seines aktuellen Freiheitsentzugs – verurteilt wurde, macht deutlich, dass er es trotz periodischer Abstinenzkontrollen, der Unterstützung durch die Berner Gesundheit sowie seiner schweren Herzprobleme und Bekundungen, von nun an keine Drogen mehr zu nehmen und ein normales Leben mit seiner Familie zu führen, bislang nicht bewerkstelligen konnte, ausserhalb des Strafvollzugs nachhaltig drogenfrei zu leben (amtliche Akten BVD, pag. 62, pag. 112 Z. 62 ff., pag. 121 [Rückseite] Z. 17 ff., pag. 122 Z. 59 ff., pag. 137 Z. 21 f., pag. 137 [Rückseite] Z. 1 ff., pag. 140 [Rückseite] Z. 10 ff., pag. 141 Z. 1 ff., pag. 147 [Rückseite] Z. 1 ff., pag. 157 [Rückseite] Z. 34 ff., pag. 167 [Rückseite] Z. 38 ff., pag. 224 [Rückseite] Z. 41 ff., pag. 239 Z. 19 ff., pag. 241 Z. 1 ff., pag. 246 Z. 12 ff., pag. 247 [Rückseite] Z. 41 ff., pag. 258, pag. 358 [Rückseite], pag. 359 [Rückseite], pag. 362 [Rückseite], pag. 366 [Rückseite], pag. 367, pag. 441 E. 19.3.3 f., pag. 442 E. 19.3, pag. 456, pag. 458).

## E. 18.5

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die letzten zehn Jahre des Beschwerdeführers geprägt waren von wiederholter Delinquenz, Haftaufenthalten, Suchtproblematiken und Regelverstössen. Vor diesem Hintergrund ist auch nach Ansicht der Kammer das Vorleben des Beschwerdeführers als klar negativ zu gewichten.

9 19. Täterpersönlichkeit 19.1 In Bezug auf die Tatumstände hat die Vorinstanz korrekt festgehalten, dass der Beschwerdeführer gemäss Urteil des Obergerichts vom 6. Juli 2022 aus egoistischen Beweggründen bzw. Gewinnsucht gehandelt habe. Dabei habe er während mehreren Jahren sehr grosse Mengen an Betäubungsmitteln verkauft, was seinen Handel umso gefährlicher gemacht habe. Aufgrund seines Drogenkonsums habe er selbst schwere körperliche Schäden. Dies habe ihn aber nicht davon abgehalten, sein deliktisches Handeln auf eine effiziente, lukrative und diskrete Weise und ohne Skrupel und ohne Rücksicht auf das Risiko für die Gesundheit anderer fortzusetzen. Einzig seine Verhaftung habe seinem Handel ein Ende setzen können. Insgesamt sei die kriminelle Energie als erheblich einzustufen. Die Vorinstanz gelangte damit folgerichtig zum Schluss, dass der Beschwerdeführer gestützt auf die Ausführungen des Obergerichts als skrupelloser Täter erscheine, der ohne Rücksicht auf die Gesundheit anderer das Ziel der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse verfolge und von dem eine erhebliche kriminelle Energie ausgehe (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 42 mit Verweis auf amtliche Akten BVD, pag. 441 f.). Die Kammer schliesst sich dem Urteil der Vorinstanz an, die in diesem Verhalten ein strafrechtlich relevantes Denk- und Verhaltensmuster erkannte. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass sein eigener Betäubungsmittelkonsum die wesentliche Triebfeder für die Delinquenz des Beschwerdeführers war. Das Obergericht hielt damals in seinem Urteil vom 6. Juli 2022 fest, dass der Beschwerdeführer unter einer Betäubungsmittelabhängigkeit im Sinne der ICD-10-Klassifikation gelitten habe und sein Betäubungsmittelhandel hauptsächlich dazu gedient habe, seinen eigenen Konsum, aber auch denjenigen seiner Partnerin zu finanzieren. Diese Einschätzung wird denn auch vom Beschwerdeführer selbst, der seine Drogenprobleme für seine Delinquenz generell, das heisst nicht nur für die Betäubungswiderhandlungen, sondern auch die Gewaltdelikte verantwortlich macht (amtliche Akten BVD, pag. 137 [Rückseite] Z. 9, pag. 247 [Rückseite] Z. 16 ff.; amtliche Akten SK, pag. 61) und der Risikobeurteilung vom 16. August 2021 (amtliche Akten BVD, pag. 381 ff.) geteilt. Insbesondere wurde darin Folgendes ausgeführt (amtliche Akten BVD, pag. 388 f.): L'intéressé présente un grave problème d'addiction à des substances psychoactives, notamment des amphétamines. Il a débuté sa consommation en 2013 environ. [...] Dans le cas présent, l'usage de drogues nous semble intrinsèquement criminogène. Il a pu entraîner de par le passé une perte de contrôle, une facilitation du passage à l'acte et des actes de violence dans le cadre de violence conjugale. Il conduit également à la délinquance par le besoin de se procurer une substance prohibée et de manière générale à enfreindre la loi. [...] Les passages à l'acte ont eu lieu surtout sous l'emprise de drogues qui déchaînent chez lui des passages à l'acte délictueux. [...] Les infractions à la LStup, s'inscrivent dans le contexte d'un trouble de dépendance lié à la consommation de substances multiples, où il poursuit la consommation malgré leurs effets délétères. Il est bien connu qu'il existe une corrélation entre un usage répétitif de drogues coûteuses et ayant un fort potentiel addictif et la perpétration de délits destinés à obtenir lesdites substances. Il sied de rappeler ici ses importants problèmes cardiaques qui devraient l'amener à un arrêt immédiat de consommation de ces

10 substances. En revanche et de par cette importante dépendance, il n'a pas pu jusqu'à ce jour cesser toute consommation sur le long cours. Zudem wurde in der Beurteilung dargelegt, dass das Rückfallrisiko eindeutig im Zusammenhang mit seiner Sucht stehe und insbesondere das Risiko, dass der Beschwerdeführer wieder im Bereich der Betäubungsmitteldelinquenz straffällig werde, als hoch erachtet werde (amtliche Akten BVD, pag. 389). Entsprechend wurde eine therapeutische Behandlung des Suchtproblems empfohlen, um das Rückfallrisiko dauerhaft zu verringern (amtliche Akten BVD, pag. 391). Gestützt auf diese Beurteilung empfahlen auch der Bereichsleiter und die Sozialarbeiterin des interdisziplinären Vollzugs der JVA G. \_\_\_\_\_ noch intensiver an der Suchtthematik zu arbeiten und eine delikt- und störungsorientierte Therapie anzustreben (amtliche Akten BVD, pag. 550).

19.2 Gleichzeitig ist auch die Einstellung des Beschwerdeführers zu seinen Straftaten und zu seinem Betäubungsmittelkonsum zu berücksichtigen. Diesbezüglich geht aus dem Urteil des Obergerichts vom 6. Juli 2022 hervor, dass er bis zum Berufungsverfahren keinerlei Einsicht in die Schwere seiner Taten zeigte. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung habe zwar aufrichtig erscheinendes Bedauern festgestellt werden können. Dieses habe sich aber in erster Linie auf die Konsequenzen seiner Taten für sich und seine Familie bezogen und nicht auf den Gesundheitsschaden, den er den Konsumenten zugefügt habe. Zudem habe der Beschwerdeführer die Strafverfolgungsbehörden beschuldigt, einen Komplott gegen ihn zu führen. Im oberinstanzlichen Verfahren seien bei ihm Ansätze einer Selbstreflexion auszumachen gewesen, indem er angegeben habe, die Inhaftierung nach dem erstinstanzlichen Urteil habe positive Auswirkungen auf ihn gehabt (amtliche Akten BVD, pag. 443, pag. 458). In Bezug auf den Umgang mit Betäubungsmitteln führte das Obergericht weiter aus, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, nach der Untersuchungshaft keine Drogen mehr konsumiert zu haben, was sich aber als falsch herausgestellt habe. Tatsächlich sei der Beschwerdeführer am 4. November 2021 verurteilt worden, weil er am 13. oder 14. März 2021 Betäubungsmittel konsumiert habe, nur etwa zehn Tage vor Verhandlungsbeginn. Dies zeige erneut die Gewohnheit des Beschwerdeführers, zu lügen und die fehlende Einsicht, die er bis zur Berufungsverhandlung gezeigt habe (amtliche Akten BVD, pag. 456).

19.3 Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung legte der Beschwerdeführer dar, dass er die begangenen Taten bereue und zeigen wolle, dass er sich verändert habe (amtliche Akten BVD, pag. 418 Ziff. 3.10). Im Gesuch um bedingte Entlassung vom 28. Februar 2023 führte er aus, die Strafe habe ihm gutgetan. Er habe viel über seine Taten nachdenken können. Er habe seinen Opfern und seinen Nahestehenden Unrecht angetan und die Verantwortung für seine Taten übernommen (amtliche Akten BVD, pag. 540). Auf die Fragen, was er hinsichtlich Deliktsaufarbeitung («le travail personnel sur le délit») und Wiedergutmachung unternommen habe und welche Vorkehrungen er getroffen habe, um einen Rückfall zu vermeiden, gab der Beschwerdeführer an, dass er während seiner Inhaftierung gearbeitet habe. Zudem habe er seinen Drogen- und Zigarettenkonsum beendet und seine neue Passion, den Sport, entdeckt, welchen er täglich zwei Stunden praktiziere.

11 Ausserdem habe er den Pfarrer und den Englischunterricht besucht. Die Tatsache, dass er eine Arbeit in Italien habe und seine Familie, die auf ihn warte, gebe ihm enormen Halt (amtliche Akten BVD, pag. 540 [Rückseite]).

19.4 Die weitere Entwicklung dieser Thematik während des Vollzugs wurde im Führungsbericht und im ergänzten Führungsbericht der JVA G. \_\_\_\_\_ vom 6. März 2023 (amtliche Akten BVD, pag. 536 ff.) bzw. vom 15. März 2023 (amtliche Akten BVD, pag. 550 ff.) sowie im Bericht über die

Tatbearbeitungsgespräche vom 28. September 2023 (amtliche Akten SK, pag. 61 ff.) dokumentiert. 19.5 Zunächst wurde im Führungsbericht der JVA G. \_\_\_\_\_ vom 6. März 2023 aus- geführt, dass der Beschwerdeführer keine störungs- und deliktorientierte Therapie besuche und zurzeit keine Wiedergutmachung leiste. Aktuell nehme er das Bildungsangebot des Bereichs Bildung, Sport und Freizeit nicht wahr. Zuvor habe er den Englischunterricht besucht, von welchem er sich jedoch am 17. März 2022 aufgrund des Wechsels in die Abteilung Versorgung/Küche/Bäckerei abgemeldet habe. Er sei öfter im Gespräch mit anderen Eingewiesenen, am Telefon mit seiner Familie oder vor dem Fernseher anzutreffen. Er treibe viel Sport, gehe regelmässig spazieren und koche auf der Etage. Innerhalb der JVA G. \_\_\_\_\_ verfüge er über einen guten Umgang mit seinen Finanzen. Mit seinem Arbeitsgeld auf dem Frei- konto gehe er sparsam um. Der Beschwerdeführer scheine über ein unterstützen- des familiäres Beziehungsnetz zu verfügen. Er stehe im engen und regelmässigen Kontakt mit seiner Familie und auch mit seinen Kindern sowie der Mutter seiner Kinder. Der Beschwerdeführer habe bereits eine Idee, was er nach seinem Ge- fängnisaufenthalt machen möchte. Im eng strukturierten Rahmen des geschlosse- nen Strafvollzugs werde der Beschwerdeführer als freundlicher, humorvoller, offe- ner und umgänglicher Gefangener erlebt. Er befolge Regeln und Anweisungen und verhalte sich stets korrekt gegenüber Dritten. Aus Sicht der JVA G. \_\_\_\_\_ scheine nichts gegen eine bedingte Entlassung zu sprechen, wobei eine legalpro- gnostische Einschätzung angesichts der Tatsache, dass er keine störungs- und/oder deliktorientierte Therapie besucht habe oder Tataufarbeitungsgespräche geführt worden seien, nicht vorgenommen werden könne (amtliche Akten BVD, pag. 537 ff.). 19.6 Gemäss ergänztem Bericht der JVA G. \_\_\_\_\_ vom 15. März 2023 seien im Be- richtszeitraum insgesamt drei Abstinenzkontrollen durchgeführt worden. Die Pro- ben hätten auf sämtliche Substanzen negative Ergebnisse aufgewiesen. Es sei ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer geführt und die risikorelevante Drogenpro- blematik angesprochen worden. Er habe geäussert, dass er innerhalb des Vollzugs abstinent lebe und auch keine Zigaretten mehr konsumiere. Weiter habe er seinen prosozialen Lebensentwurf in Italien skizziert und habe sich reflektiert in Bezug auf die negativen Folgen des Drogen- und Alkoholkonsums gezeigt. Er scheine sich bewusst zu sein, dass ein Rückfall den Neuanfang in Italien erschwere oder gar verunmögliche. Im engstrukturierten geschlossenen Setting scheine er sich gut vom Alkohol- und Drogenkonsum zu distanzieren. Auch «Craving-Momente» seien nicht benannt worden. Weitere Gespräche seien bis anhin nicht geführt worden. Sobald sich abzeichne, dass er zum 2/3-Termin entlassen werden könne, würden weitere Gespräche geplant und ein konkreter Lebensentwurf erstellt, wobei ein 12 spezifisches Risikomanagement etabliert werde. Sollte die bedingte Entlassung nicht gewährt werden, werde noch intensiver an der Suchthematik gearbeitet. In- nerhalb der Kernfamilie hätten sie ihn, beim Besuch im Spitalzentrum, im Umgang mit seiner Familie als sehr herzlich, offen und humorvoll wahrgenommen. Er schei- ne trotz Inhaftierung einen engen Kontakt zu ihnen zu pflegen. Wie sich die Bezie- hungsdynamik zur Mutter seiner Kinder auszeichne, könne nicht beurteilt werden (amtliche Akten BVD, pag. 550). 19.7 Schliesslich geht aus dem Bericht über die Tataufarbeitungsgespräche vom 28. September 2023 insbesondere hervor, dass der Beschwerdeführer in den Ge- sprächen offen und glaubwürdig erzählt habe. Auch sein Wunsch und Wille zu ei- nem drogen- und deliktfreien Leben sei spürbar gewesen und wirke glaubwürdig. Er habe deutlich gemacht, sich bewusst zu sein, dass er Unrecht getan habe. Ei- gentlich sei er ein friedlicher Typ. So habe er sich während seiner Schule nie mit Kollegen geprügelt. Er sei eher derjenige gewesen, der



geschlichtet habe. Darum sei es umso schlimmer, dass er gerade seiner Partnerin Gewalt angetan habe. Er empfinde, dass das schlimmer sei als die Drogen. Auch hier habe er für sich das Wort «dégouter» benutzt. Hervorzuheben sei, dass sich der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben nach der Untersuchungshaft freiwillig in eine Gruppentherapie für Männer mit häuslicher Gewalt begeben und zudem mit seiner Ex-Partnerin eine Paartherapie besucht habe, um zu verstehen, wie es zu dieser häuslichen Gewalt gekommen sei. Im Gespräch habe der Beschwerdeführer vertieft und offen von seinen Themen erzählt. Seine Ausführungen seien gut nachvollziehbar und reflektiert gewesen. Es sei der Eindruck entstanden, dass er Verantwortung für sich und sein Handeln übernehme. Heute könne er nicht mehr nachvollziehen, wie ignorant er gewesen sei und auch seinen Kindern durch seinen Drogenkonsum Leid zugefügt habe. Sein damaliges Verhalten habe er in den Gesprächen mehrmals als «dégoutant» bezeichnet. Im Gespräch sei der Eindruck entstanden, dass sich der Beschwerdeführer noch nicht vertieft mit seiner Suchtproblematik befasst und keine nachhaltigen Strategien entwickelt habe, um mit «Craving-Momenten» umzugehen. Da der Beschwerdeführer doch recht leichtfertig in den Drogenkonsum gerutscht sei, hätten sie über Schutzfaktoren gesprochen. Im Gespräch habe er erneut die Arbeit, den Sport und seine Disziplin benannt. Ihm sei vorgehalten worden, dass das doch etwas zu allgemein sei. Der Beschwerdeführer habe erklärt, dass es ihm wichtig sei, dass seine Kinder wieder Vertrauen zu ihm aufbauen könnten und das gehe natürlich nicht, wenn er Drogen konsumiere. Weiter habe er erzählt, dass ihm das Vertrauen seiner Familie wichtig sei. Die Frage, ob er nicht Angst habe, allein zu sein, habe der Beschwerdeführer verneint. Er wolle nach seiner Entlassung eine gewisse Zeit allein sein, um alles wieder aufzubauen. Er wolle ein stabiles Leben haben, damit er für sich und seine Töchter sorgen könne. Auf die Frage, ob es ein Risiko darstellen würde, wenn er keine Arbeit finde, habe er ausgeführt, dass er weitersuchen werde. Er habe immer gearbeitet und möchte auch weiterarbeiten. Schliesslich wurde im Bericht zusammenfassend festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer intensiv und vertieft mit seiner Vergangenheit auseinandergesetzt habe. Sein Wille zu einem drogen- und deliktfreien Leben sei deutlich spürbar. Strategien der Abstinenz sollten weiterentwickelt und bestenfalls in der Praxis erprobt werden. In den Gesprächen habe der Beschwerdeführer of-

13 fen, glaubwürdig und nachvollziehbar von sich und seinen Delikten erzählt. Kritischen Fragen sei er nicht ausgewichen (amtliche Akten SK, pag. 61 ff.). 19.8 In Betrachtung dieser Zusammenstellung ist zunächst in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass Anhaltspunkte für den Beginn eines persönlichen Wandels zum Besseren beim Beschwerdeführer feststellbar sind. Er setzte sich vertieft mit seiner Vergangenheit auseinander. Weiter bekundete er mehrmals seine Reue und ist darum bemüht, sein Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Im Vollzug zeigte er zudem einen guten Umgang mit seinen Finanzen, bildete sich weiter, nahm aktiv am Sportprogramm teil und hatte Kontakt mit dem Pfarrer, was eine persönliche Weiterentwicklung gefördert haben dürfte. Dass er sich aufrichtig wünscht, drogen- und deliktfrei zu leben und für seine Kinder eine Unterstützung zu sein, wird zudem nicht in Abrede gestellt. Zudem weigerte er sich nicht, an Gesprächen teilzunehmen und zeigte sich dabei offen und glaubwürdig. 19.9 Allerdings hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer keine Wiedergutmachung leistete und insbesondere nicht näher begründet, worin die negativen Auswirkungen seiner Straftaten hinsichtlich der Betäubungsmittelkonsumenten bestehen. Insbesondere bezog er seine Bekundung, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und die Aussage, dass es ihm bewusst sei, Unrecht getan zu haben, auf seinen Drogenkonsum und die Gewaltdelikte

gegenüber seiner Ex-Partnerin. Die Einsicht dürfte sich daher in erster Linie auf die durch seine Straffälligkeit verursachten Konsequenzen für sich selbst und seine Familie beziehen. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Delinquenz und dem Betäubungsmittelkonsum stellt die Entwicklung der Suchtproblematik ein gewichtiges Kriterium bei der Täterpersönlichkeit dar. Der Beschwerdeführer konnte nicht konkret darlegen, wie er den Betäubungsmittelkonsum verhindern will. Jedenfalls ist seine Familie kein ausreichender Schutzfaktor, was sich deutlich an dem in der Vergangenheit gezeigten Verhalten des Beschwerdeführers offenbart, wonach er trotz Bekundungen, sich von nun an um seine Kinder zu kümmern und ein normales Leben zu führen, wieder Betäubungsmittel konsumierte und weiter delinquierte (vgl. dazu auch Ziff. 18.4 oben). Seinem aufrichtigen Wunsch, drogenfrei zu leben, kann daher kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden, zumal die empfohlene therapeutische Behandlung zur Verbesserung der Legalprognose bislang nicht (ausreichend) umgesetzt werden konnte, so dass sich daraus kein Wandel zum Besseren ableiten lässt. Entsprechend wurde auch im Bericht über die Tataufarbeitungsgespräche ausgeführt, dass der Eindruck entstanden sei, der Beschwerdeführer habe sich noch nicht vertieft mit seiner Suchtproblematik befasst und keine nachhaltigen Strategien entwickelt, um mit «Craving-Momenten» umzugehen (amtliche Akten SK, pag. 62). Mit Blick auf die unbehandelte Suchtproblematik und der damit zusammenhängenden Delinquenz besteht somit nach wie vor ein Rückfallrisiko. Entgegen dem Beschwerdeführer konnten ihn zudem bislang auch nicht seine gesundheitlichen Probleme vom Betäubungsmittelkonsum abhalten. Wie der Beschwerdeführer zwar zu Recht ausführte, wurde seitens des Gerichts keine Therapie angeordnet. Nichtsdestotrotz darf erwartet werden, dass der Gefangene im Rahmen einer Therapie an seinen Defiziten arbeitet, auch wenn das Gericht keine Therapie angeordnet hat (KOLLER, a.a.O., N. 9 zu Art. 86 StGB). Dass bis mindestens Juni 2023 kein Vollzugsplan erstellt wurde, liegt sicherlich in der Verantwor-

14 tung der Vollzugseinrichtung (vgl. Art. 75 Abs. 3 StGB). Allerdings schliesst dies – wie die Vorinstanz zu Recht festhielt – eine Berücksichtigung der fehlenden Initiative des Beschwerdeführers nicht aus, denn dies deutet auf eine gewisse Gleichgültigkeit hin.

19.10 Eine Abstinenz im Strafvollzug ist zudem keine Garantie für eine Abstinenz in Freiheit, zumal der Beschwerdeführer auch in der Vergangenheit nach Konsumunterbrechungen wieder rückfällig wurde, wie beispielsweise nach seinem Krankenhausaufenthalt 2017 (amtliche Akten BVD, pag. 458). Auch aus den vom Beschwerdeführer dargelegten Ausführungen aus der Risikoabklärung, wonach sich die genannten deliktrelevanten Risikofaktoren innerhalb des engstrukturierten geschlossenen Vollzugs kaum zeigen würden, lässt sich nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal er sich bereits im früheren Strafvollzug vorbildlich verhielt, in Freiheit entlassen aber nicht in der Lage war, die Chancen und Unterstützungen zu nutzen, sondern wieder in alte Gewohnheitsmuster fiel. Generell fällt auf, dass sich der Beschwerdeführer in einem kontrollierten und geschlossenen Setting jeweils positiv durch seine Abstinenz und sein regelkonformes Verhalten zeigte, in Freiheit aber wieder sowohl hinsichtlich der Delinquenz als auch des Konsums rückfällig wurde und nicht fähig war, sich an Termine und Abmachungen zu halten, wodurch er ein problematisches Mass an Gleichgültigkeit gegenüber Behörden und deren Anordnung zeigte (vgl. Ziff. 18.3 oben). Entsprechend kann auch aus der aktuellen Abstinenz und den problemlos verlaufenden überwachten Urlauben nicht auf einen positiven Wandel geschlossen werden.

19.11 Zusammenfassend ist damit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass – trotz positiver Anhaltspunkte –

noch nicht der Schluss gezogen werden kann, die Persönlichkeit des Beschwerdeführers habe sich in nachhaltiger Weise zum Positiven verändert. Den aktuellen Bekundungen, dem positiven Verhalten im Vollzug und der momentanen Abstinenz kann mit Blick auf das in der Vergangenheit gezeigte Verhaltensmuster (schlechte Absprachefähigkeit ausserhalb des Vollzugs, wiederholte Delinquenz in Zusammenhang mit der unbehandelten Suchtproblematik) kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden, weshalb das Kriterium der Täterpersönlichkeit als eher negativ bewertet werden muss. 20. Übriges deliktisches und sonstiges Verhalten 20.1 Seit seinem vorzeitigen Strafantritt am 14. Juli 2021 befindet sich der Beschwerdeführer in der JVA G. \_\_\_\_\_ (vgl. dazu Ziff. 18.2 oben). In Übereinstimmung mit den Parteien ist das Verhalten des Beschwerdeführers im Strafvollzug als sehr positiv zu bezeichnen. So geht aus der E-Mail vom 24. Februar 2023 der Direktorin der JVA G. \_\_\_\_\_ hervor, dass gemäss Auskunft der Sozialarbeiterin die Führung des Beschwerdeführers ausserordentlich gut sei (pag. 502 [Rückseite]). Zudem wurde seitens der JVA G. \_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 6. März 2023 (pag. 536 ff.) berichtet, dass der Beschwerdeführer einen guten Umgang mit Mitarbeitenden und anderen eingewiesenen Personen zeige. Er zeige sich höflich, anständig, respektvoll und befolge Anweisungen anstandslos. Er sei zudem pünktlich und zuverlässig. Bisher sei es zu keinen Konfliktsituationen auf der Etage gekommen. Weiter sei er durch seine freundliche und offene Art gut in der Gruppe der

15 Eingewiesenen integriert. Er komme in allen Abteilungen gut zurecht und könne problemlos akzeptieren, wenn ihm ein Wunsch abgelehnt werde. Gegen den Beschwerdeführer habe im Berichtszeitraum nie disziplinarisch vorgegangen werden müssen. Hinsichtlich der Wohn- und Arbeitssituation lässt sich dem Führungsbericht der JVA G. \_\_\_\_\_ vom 6. März 2023 weiter entnehmen, dass seine Einzelzelle stets ordentlich und sauber sei. Der Beschwerdeführer arbeite seit dem 18. März 2022 in der Bäckerei und werde dort als lernwilliger, motivierter, sehr freundlicher und pünktlicher Mitarbeiter erlebt. Gesamthaft können seine Leistungen als gut erfüllt bewertet werden. Die Anforderungen bezüglich Arbeitsqualität, Arbeitsleistung und Umgang mit Ressourcen erfülle er gut bis sehr gut. Er verfüge über keine Fachkenntnisse aus diesem Bereich, sei aber stetig bemüht, sich neue Kenntnisse anzueignen. Der Beschwerdeführer engagiere sich zudem sehr für ein gutes Ergebnis. Mit Frustration und Kritik könne er meist angemessen umgehen. Weiter zeichne sich der Beschwerdeführer dadurch aus, dass er sich von Konflikten fernhalte und lösungsorientiert agiere. Er treibe Sport und werde als fairer und begeisterter Teilnehmer wahrgenommen, der sich für einen friedlichen Umfang und Konfliktlösungen einsetze. Der Beschwerdeführer trage ein grosses Stück zu einer gelingenden Sportstunde ohne Konflikte und mit guter Stimmung bei. Er wirke jeweils sehr ausgeglichen und agiere sozial. Zudem verfüge der Beschwerdeführer über einen guten Umgang mit seinen Finanzen und gehe mit dem Arbeitsentgelt sehr sparsam um. Auch die begleiteten Sachurlaube seien problemlos verlaufen (amtliche Akten BVD, pag. 508 und pag. 549). 20.2 Die Vorinstanz berücksichtigte im Rahmen der Beurteilung des übrigen deliktischen und sonstigen Verhaltens auch das Verhalten des Beschwerdeführers im Strafverfahren. Zu Recht führte sie – unter Verweis auf die Ausführungen des Obergerichts des Kantons Bern in der schriftlichen Urteilsbegründung vom 21. Juli 2022 – aus, dass die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Strafverfolgungsbehörden während des Strafverfahrens eines Komplotts beschuldigte habe, eine gewisse Geringschätzung gegenüber den Behörden zeige, was negativ ins Gewicht falle (amtliche Akten SK pag. 47 E. 6.3 mit Verweis auf amtliche Akten BVD, pag. 443 E. 21.3). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der

Beschwerdeführer keine Wiedergutmachung leistete (vgl. amtliche Akten, pag. 537) und nicht auf Eigeninitiative hin um Resozialisierungsmassnahmen bemüht war. Allerdings ist – wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbrachte – relativieren festzuhaltend, dass seitens der Vollzugseinrichtung bis mindestens 1. Juni 2023 kein Vollzugsplan erstellt und erst auf Nachfrage seitens der BVD hin, Tatbearbeitungsgespräche erstmals am 22. Juni 2023 durchgeführt wurden (vgl. amtliche Akten BVD, pag. 599 ff.; amtliche Akten SK, pag. 61 ff.), an welchen der Beschwerdeführer aktiv mitwirkte (vgl. amtliche Akten SK, pag. 61). Indem die Vorinstanz das Kriterium des deliktischen und übrigen Verhaltens aber insgesamt als eher positiv einschätzte, hat sie dem guten Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers – entgegen seiner gegenteiligen Ansicht – hinreichend Rechnung getragen. 21. Zu erwartende Lebensverhältnisse 21.1 Vorab ist festzuhalten, dass eine Einschätzung der zu erwartenden Lebensverhältnisse zwangsläufig (als Prognose) stets eine Mutmassung bleibt und zur Beurteilung

16 bzw. Einschätzung derselben – soweit vorhanden – insbesondere auch frühere Ereignisse und Besonderheiten in der bisherigen Tätergeschichte (als sachliche Anhaltspunkte) mitberücksichtigt werden müssen. 21.2 Der Beschwerdeführer wird nach dem Strafvollzug aufgrund der mit Urteil vom 6. Juli 2022 ausgesprochenen Landesverweisung die Schweiz verlassen müssen (amtliche Akten BVD, pag. 452 ff.). Mit Blick auf seine geäusserten Zukunftspläne (amtliche Akten SK, pag. 10 ff.) – und seiner italienischen Staatsangehörigkeit – konzentriert sich die Prüfung der zu erwartenden Lebensverhältnisse auf Italien, zumal ein Leben in Évians-les-Bains (Frankreich) offenbar nicht im Vordergrund steht, sondern lediglich eine Alternative zu sein scheint (vgl. amtliche Akten SK, pag. 11]). 21.3 Hinsichtlich der künftigen Wohn- und Arbeitssituation beabsichtigt der Beschwerdeführer in H. \_\_\_\_\_ zu leben. Dies erlaubt ihm aufgrund der räumlichen und persönlichen Distanzierung zur Schweiz einen Neustart. Der Beschwerdeführer verfügt zwar über einen Betrag von rund CHF 5'500.00 (amtliche Akten Vorinstanz, Beilagen zum Dossier, Kontoauszug vom 2. Mai 2023), nichtsdestotrotz wird er sich erneut um eine Arbeitsstelle bemühen müssen, um sein Leben in Italien finanzieren zu können. Eine Freundin der Familie, I. \_\_\_\_\_, bestätigte mit Schreiben vom 7. Mai 2023, dass der Beschwerdeführer ab Mai 2023 für eine unbestimmte Zeit in ihrem Haus in J. \_\_\_\_\_ (Provinz K. \_\_\_\_\_) leben dürfe (amtliche Akten BVD, pag. 591). Mit Hilfe seines Vaters sowie Verwandter und Bekannter werde er eine neue Arbeit im Bereich Landwirtschaft, Mechanik oder Tourismus suchen. Sein Vater werde in einem ersten Schritt für ihn sorgen und bürgen (amtliche Akten SK, Beschwerde vom 13. Oktober 2023 [pag. 10]). Die gleichen Zukunftspläne äusserte der Beschwerdeführer auch im vorinstanzlichen Verfahren (amtliche Akten SID, Beschwerde vom 23. Mai 2023 [pag. 17]), wobei ihm aber gemäss den zwischenzeitlich erfolgten Tatbearbeitungsgesprächen im Zeitraum vom 22. Juni 2023 bis 17. August 2023 seine Cousins helfen würden, im Raum L. \_\_\_\_\_ eine Arbeit zu finden und sein Vater ihm eine Wohnung vermitteln werde (amtliche Akten SK, pag. 63). Die Frage der Wohn- und Arbeitssituation scheint damit offenbar noch nicht geklärt zu sein, zumal aufgrund der räumlichen Distanz nicht anzunehmen ist, der Beschwerdeführer werde in H. \_\_\_\_\_ leben und in L. \_\_\_\_\_ arbeiten. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass hinsichtlich der Arbeits- und Wohnsituation die ersten Weichen gestellt wurden, so ist vor Augen zu halten, dass dem Beschwerdeführer eine stabile Integration in die Arbeitswelt in den letzten Jahren nicht (mehr) gelungen ist. Zwar hat der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben ein EFZ-Lehre als Décolleteur abgeschlossen und anschliessend während zehn Jahren auf

diesem Beruf gearbeitet. Danach habe er mit seinem Vater ein Restaurant übernommen, in welchem er rund eineinhalb Jahre tätig gewesen sei. Anschliessend habe er zunächst eine eigene Bar in D.\_\_\_\_\_ geführt, welche er aber aufgrund von Finanzierungsproblemen nach drei Jahren habe aufgeben müssen. Fortan sei er noch ein wenig als Sommelier bzw. in Restaurants tätig gewesen, bis er dann zum Sozialdienst gegangen sei (amtliche Akten BVD, pag. 112 Z. 86 ff., pag. 147 Z. 17 ff., pag. 161 Z. 372 ff., pag. 167 [Rückseite] Z. 43 ff., pag. 241 [Rückseite] Z. 35 ff., pag. 444). Seither war der Beschwerdeführer – bis auf eine zweimonatige Tätigkeit als Hauswart

17 (Februar/März 2021) – nicht mehr erwerbstätig und zweitweise von der Sozialhilfe abhängig (amtliche Akten BVD, pag. 238 [Rückseite] Z. 29 ff., pag. 455 f.). Kommt hinzu, dass er Schulden in beträchtlicher Höhe angehäuft hat. Die Vorinstanz hielt hierzu fest (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 48 E. 7.3.1): Von 2015 bis 2018 wurde er zeitweise von dem für die Gemeinde M.\_\_\_\_\_ zuständigen Sozialdienst und vom 21. August 2013 bis 24. Oktober 2013, vom 21. November 2013 bis 17. Februar 2014 sowie vom 1. Oktober 2018 bis zu Beginn seines aktuellen Freiheitsentzugs vom Sozialdienst der Stadt D.\_\_\_\_\_ unterstützt (Akten BVD 444; ferner Akten BVD pag. 137, 147, 160, 229, 241 RS, 455 RS). Im Juli 2022 bestanden gegenüber dem Beschwerdeführer Verlustscheine im Umfang von mehr als CHF 120'000.00 und laufende Beteiligungen in der Höhe von fast CHF 23'000.00 (Akten BVD pag. 444; ferner Akten BVD pag. 41, 137, 241 RS, 416, 444).

21.4 Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzustimmen, dass er ein sehr gutes Arbeitsverhalten im Strafvollzug zeigt (vgl. amtliche Akten BVD, pag. 537). Allein gestützt auf die Arbeitserfahrungen in einem geschützten und kontrollierten Setting kann allerdings noch nicht der Schluss gezogen werden, der Beschwerdeführer sei im Stande, auch in Freiheit und in einem ihm nur aus den Ferien bekannten Land eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Zwar spricht der Beschwerdeführer unter anderem die italienische Sprache und dürfte auch mit Blick auf seinen gesundheitlichen Zustand sowie die Unterstützung seiner Familie in der Lage sein, zumindest eine Arbeit zu finden. Es handelt sich damit um einen ersten Schritt in die richtige Richtung, die Vorstellungen des Beschwerdeführers bieten jedoch noch keine Gewähr für eine entsprechende Arbeitsstelle, da deren erfolgreichen Umsetzung mit Blick auf die Vergangenheit doch fraglich erscheint. Aufgrund seines bisherigen Lebens in der Schweiz (unstete Lebensweise, langjähriger Betäubungsmittelkonsum, wiederholte Delinquenz) und der Tatsache, dass er seit Jahren keiner regelmässigen (legalen) Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen ist, sind seine beruflichen Pläne, längerfristig einer geregelten Erwerbstätigkeit nachzugehen, doch erheblich mit Vorbehalten behaftet und können nicht als hinreichend stabilisierend angesehen werden.

21.5 Betreffend die sozialen Beziehungen ist den vorliegenden Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer weiterhin regelmässigen Kontakt zu seiner Familie, insbesondere zu seiner jüngeren Schwester, zu seiner Partnerin und den gemeinsamen Töchtern pflegt (amtliche Akten BVD, pag. 456 f., pag. 538, pag. 550; amtliche Akten SK, pag. 63), wobei der Beschwerdeführer konkretisiert, dass er und E.\_\_\_\_\_ bereits seit einiger Zeit kein Paar mehr seien, aber ein gutes Verhältnis zueinander hätten (amtliche Akten SK, pag. 11 Ziff. 18, zweiter Absatz). Dass der Beschwerdeführer ein gutes Verhältnis zu seiner Familie pflegt, wird nicht in Abrede gestellt. Allerdings muss der protektive Einfluss dieser Kontakte zumindest in Frage gestellt werden, zumal sie weder mit ihm in Italien leben werden noch in der Vergangenheit eine deliktprotektive Wirkung von ihnen ausging; entgegen dem Beschwerdeführer haben sich seine Lebensumstände nach der Geburt seiner Töchter 2015 und 2017 (amtliche Akten BVD, pag. 178 f.) nicht

entscheidend geändert, zumal er weiterhin Betäubungsmittel konsumierte (vgl. Strafregisterauszug, S. 4) und seine Deliktstätigkeit sogar noch intensiverte. Überdies ist die familiäre Situation – wie die Vorinstanz zu Recht darlegte –

18 aufgrund der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen mehrfacher Gefährdung des Lebens, Aussetzung und mehrfacher Freiheitsberaubung zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ erheblich belastet (Strafregisterauszug, S. 4 und 6). Zudem konsumierte auch die Kindsmutter selbst Betäubungsmittel, war in Haft und wurde zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt (amtliche Akten BVD, pag. 208, pag. 456). 21.6 Hinsichtlich der weiteren Familienmitglieder führte der Beschwerdeführer im Strafverfahren vor dem Obergericht des Kantons Bern noch aus, dass er keine Familie in Italien habe. Auch sein Vater habe beschlossen, in der Schweiz zu leben und nicht nach Italien zurückzukehren (vgl. amtliche Akten BVD, pag. 456, Ziff. 29.2). Nun sollen ihm aber Cousins sowie Verwandte und Bekannte in Italien bei der Wohn- und Arbeitssituation helfen. Aus diesen eher oberflächlich gehaltenen Bekundungen ist zu schliessen, dass der Beschwerdeführer wohl keine enge Bezugsperson in Italien haben wird. Seine Töchter wird er gemäss eigenen Angaben lediglich in den Ferien sehen (amtliche Akten SK, pag. 11). Er dürfte damit in Italien grossmehrheitlich auf sich allein gestellt sein. Von einer protektiven gesellschaftlichen Integration in die Familie oder in familienähnliche Beziehungsnetze ist somit nicht auszugehen. 21.7 Der Vorinstanz ist mithin zuzustimmen, wonach weder die familiäre Situation noch die beruflichen Pläne als hinreichend stabilisierende Faktoren gewertet werden können. Erfreulich ist zwar, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Ausreise die in der Vergangenheit im Drogenmilieu geknüpften Beziehungen hinter sich lassen muss. Allerdings ist auch zu beachten, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt bisher in der Schweiz hatte und Italien nur aus den Ferien kennt. Es wird daher viel Zeit und Mühe erforderlich sein, um eine stabilisierende Lebenssituation in Italien zu schaffen, wobei aufgrund der voranstehenden Ausführungen erhebliche Zweifel bestehen, dass der Beschwerdeführer dazu in der Lage sein wird. Insgesamt ist somit nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die zu erwartenden Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers legalprognostisch nicht als positiv wertet. Auch die Kammer geht nach dem Gesagten davon aus, dass dieses Kriterium eher negativ ins Gewicht fällt. 21.8 Was der Beschwerdeführer zudem unter Beilage eines Zeitungsausschnitts mit der vom Departementsvorsteher in der Öffentlichkeit geäusserten Absicht hinsichtlich der Rückkehr von ausländischen Gefangenen aufzeigen will (vgl. amtliche Akten SK, pag. 12 und pag. 37), bleibt auch nach Hinweis der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer nicht näher darlege, inwiefern die Ausführungen im angefochtenen Entscheid diesen geäusserten Absichten widersprechen (pag. 44), unklar. Es bleibt aber der Hinweis, dass es sich bei in der Öffentlichkeit geäusserten Absichten nicht um verbindliche Gesetzesnormen handelt und im Ergebnis immer auf die Einzelfallbeurteilung abzustellen ist. Unklar scheint auch der vom Beschwerdeführer aufgezeigte Widerspruch hinsichtlich der für verhältnismässig erachteten Landesverweisung und der verlangten Konkretisierung der Zukunftspläne (vgl. amtliche Akten SK, pag. 54, Ziff. 3), zumal es sich bei der Frage der Landesverweisung und der Frage, ob jemand bedingt entlassen werden kann, um zwei unterschiedliche Fragestellungen handelt und das

19 Prognosekriterium der zu erwartenden Lebensverhältnisse ohnehin nicht vordergründig aufgrund der wenig konkreten Zukunftspläne, sondern insbesondere mit Blick auf nicht hinreichend stabilisierenden Faktoren als eher negativ beurteilt wurde. Am Rande ist

zudem zu erwähnen, dass auch das Obergericht im damaligen Strafverfahren Zweifel an der beruflichen Zukunft des Beschwerdeführers in Italien hegte, die Landesverweisung aber schlussendlich aufgrund der überwiegenden öffentlichen Interessen (mit Blick auf die Schwere der Rechtsgutsverletzung) aussprach (amtliche Akten BVD, pag. 456 f.).

## **E. 22**

**Gesamtwürdigung** Die für die Prognose massgebenden Kriterien sollen in eine Gesamtwürdigung einfließen (BGE 133 IV 201 E. 2.3, BGE 124 IV 193 E. 3). Wie die Auswahl, Feststellung sowie die Gewichtung der verschiedenen Prognosekriterien erfolgen soll, lässt der Gesetzgeber offen. Der zuständigen Behörde steht ein Ermessensspielraum zu (BGE 133 IV 201 E. 2.3). Das positive Verhalten des Beschwerdeführers im Strafvollzug allein vermag das klar negativ zu gewichtende Vorleben, die eher negativ zu bewertende Täterpersönlichkeit und die Unsicherheiten in den zu erwartenden Lebensverhältnissen nicht aufzuwiegen. Damit kommt auch die Kammer zum Schluss, dass die Legalprognose unter Würdigung aller Einzelkriterien negativ ausfällt. Da das Vorleben als klar negativ (vgl. Ziff. 18), die Täterpersönlichkeit und die zu erwartenden Lebensverhältnisse als eher negativ (vgl. Ziff. 19 und Ziff. 21) und einzig das übrige deliktische und sonstige Verhalten als eher positiv (vgl. Ziff. 20) gewertet wurde, erscheint das Ergebnis der Vorinstanz insgesamt zutreffend, wonach dem Beschwerdeführer aktuell keine günstige Legalprognose gestellt werden kann.

## **E. 23**

Differenzialprognose

### **E. 23.1**

Hinsichtlich der Differenzialprognose ist zu fragen, ob die bedingte Entlassung, allenfalls begleitet von Bewährungshilfe und Weisungen, die Resozialisierung im Vergleich zur Vollverbüßung begünstigt. Mit anderen Worten ist aufgrund zweier Gesamtprognosen, einerseits für den Fall der bedingten Entlassung wie andererseits bei der Vollverbüßung, eine Risikobeurteilung vorzunehmen (KOLLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 86 StGB). Fällt die Legalprognose im Rahmen der Differenzialprognose doppelt negativ aus, ist die bedingte Entlassung nicht vorzugswürdig (vgl. zumindest implizit: Urteil des Bundesgerichts 6B\_215/2017 vom 19. Juli 2017 E. 2.4, wonach es sich nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers auswirke, wenn es keinen Unterschied mache, ob er weiterhin im Strafvollzug bleibe oder bedingt entlassen werde; vgl. auch Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern SK 20 483 vom 29. April 2021 E. 28, SK 18 193 vom 29. November 2018 E. 6., SK 15 354 vom 1. Februar 2016 E. 2. sowie SK 13 58 vom 11. April 2013 E. 4.9; vgl. KOLLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 86 StGB). Dies gilt insofern auch, wenn sich nicht mit Bestimmtheit klären lässt, ob die Gefahr mit der Vollverbüßung abnehmen, gleich bleiben oder zunehmen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_229/2017 vom 20. April 2017 E. 3.5.3 mit Verweis auf BGE 124 IV 193 E. 5.b/bb) oder wenn für den Fall, dass es (wider Erwarten) nicht gelingen sollte, durch die Fortführung des Strafvollzugs die Rückfallgefahr zu senken, zwei eindeutig negative Prognosen resultieren

20 (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1164/2013 vom 14. April 2014 E. 1.9; vgl. zum Ganzen: KOLLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 86 StGB). Im umgekehrten Fall (doppelt positive Legalprognose) wird die bedingte Entlassung dagegen zu gewähren sein (KOLLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 86 StGB). Bei Ausländern, die die Schweiz nach dem Strafvollzug zu verlassen haben, darf der Umstand, dass Kontrollmöglichkeiten für Weisungen und

Bewährungshilfe im Ausland fehlen, für die Legalprognose berücksichtigt werden. Ferner ist zu beachten, dass im Falle einer Nichtbewährung ausserhalb der Schweiz ein Widerruf der bedingten Entlassung häufig weder angeordnet noch vollstreckt werden kann, weshalb eine bedingte Entlassung zurückhaltender zu bewilligen ist, wenn der Betroffene in seine Heimat entlassen wird. Dies darf jedoch nicht zu einer pauschalen Benachteiligung von Ausländern führen (KOLLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 86 StGB).

### **E. 23.2**

Vorliegend sind die Prognosekriterien «Täterpersönlichkeit» und «zu erwartende Lebensverhältnisse» durchaus einer Verbesserung bis zur Vollverbüsung zugänglich. So kann die Täterpersönlichkeit etwa verbessert werden, wenn sich der Beschwerdeführer mit Suchverhalten auseinandersetzt und Verhaltensweisen erlernt, um einen erneuten Betäubungsmittelkonsum zu verhindern. Dies steht auch im Einklang mit den Ausführungen im Bericht über die Tatbearbeitungsgespräche vom

### **E. 28**

Die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und zur Beordnung eines amtlichen Anwalts sind erfüllt, weshalb das Gesuch gutzuheissen ist. Der Beschwerdeführer wird somit von der Zahlungspflicht der ihm auferlegten Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 befreit. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gegenüber dem Kanton Bern entsprechend den Voraussetzungen von Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Sein bisheriger Anwalt, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, wird ihm als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet.

### **E. 29**

Für das Verfahren betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 112 Abs. 2 VRPG).

### **E. 30**

Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 Kantonales Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11). Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KAG). Der Stundenansatz beträgt CHF 200.00 (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Der von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ gemäss Positionsaufstellung geltend gemachte Gesamtaufwand von 14.43 Stunden wird als gerade noch angemessen erachtet (amtliche Akten SK, pag. 80 f.). Die aufgeführten Auslagen geben – bis auf die geltend gemachten Kopien, welche gemäss Ziff. 3.4 Bst. d des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2022 mit 40 Rappen pro Kopie entschädigt werden – zu keinen Bemerkungen Anlass. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ wird für die amtliche Vertretung des Beschwerdeführers somit eine Entschädigung von insgesamt CHF 3'187.40 (Honorar CHF 2'886.00; Auslagen CHF 73.50; MWST CHF 227.90) ausgerichtet. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zu erstatten, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 ZPO).

23 Die 1. Strafkammer beschliesst:



Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.